



Vergabeverfahren Tellerkappen

Verfahrens-ID: 153073

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

TEIL B Besondere Vertragsbedingungen – Lieferung

INHALTSVERZEICHNIS

V1.	Allgemeines – Vertragsbestandteile	3
V2.	Vertragsgegenstand	3
V3.	Vertragsdauer	4
V4.	Erfüllungsort	4
V5.	Lieferfrist und Liefertermin	5
V6.	Lieferkonditionen	5
V7.	Informationspflicht	6
V8.	Entgelt	7
V9.	Rechnungslegung	7
V10.	Ansprechpartner	8
V11.	Einhaltung der Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	8
V12.	Abnahmeprüfung	9
V13.	Einführung einer digitalen Warenerfassung	9
V14.	Beistellung von Sachgütern (Teilen oder Material) durch den BWF und deren Sicherstellung	10
V15.	Abholung der vom BWF beigestellten Sachgüter	11
V16.	Schadstoffe / Zertifikate	11
V17.	Verpackung – Los 1 Tellerkappe, blau, und Los 2 Tellerkappe, weiß	11
V18.	Verpackung – LOS 3: Tellerkappenüberzüge	11
V19.	Uniformierung der Gemeindesicherheitswachen	12
V20.	Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums	12
V21.	Herstelleridentität	12
V22.	Vertragsbestimmung für höhere Gewalt	13

V1. Allgemeines – Vertragsbestandteile

V1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Lose, es sei denn, es wird ausdrücklich auf das jeweilige Los verwiesen.

V1.2. Die *Besonderen Vertragsbedingungen* beinhalten im Zusammenhang mit den konkreten *Technischen Leistungsbedingungen gemäß A1.3 Teil C der Ausschreibungsbedingungen* stehende Ergänzungen und gegebenenfalls Abweichungen zu den *Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums für Inneres (kurz: AVB)* und gehen im Widerspruchsfall diesen vor. Im Übrigen kommen die AVB uneingeschränkt zur Anwendung und zwar unabhängig davon, ob in den Besonderen Vertragsbedingungen auf die AVB explizit verwiesen wird oder nicht.

V2. Vertragsgegenstand

V2.1. Der Vertragsgegenstand je Los gliedert sich in einen definitiven und einen optionalen Leistungsteil.

V2.2. Vertragsgegenstand für Los 1 ist die Lieferung von Tellerkappen (TK), blau, für die Bundespolizei und die Justizwache, für Los 2 die Lieferung von Tellerkappen (TK), weiß, für die Bundespolizei und die Justizwache und für Los 3 die Lieferung von Tellerkappenüberzügen, wasserdicht, für die Bundespolizei und die Justizwache.

V2.3. Der definitive Leistungsteil des jeweiligen Loses ist in der nachstehenden Tabelle angeführt. **Abrufe aus einem definitiven Leistungsteil** erfolgen gesondert von der Zuschlagserteilung mittels Auftragschreiben und binnen einer Frist von **fünf Jahren** ab Zuschlagserteilung.

Los 1 – Tellerkappen blau

Definitiver Leistungsteil:	
Tellerkappen blau	17.000 Stück

Los 2 – Tellerkappen weiß

Definitiver Leistungsteil:	
Tellerkappen weiß	17.000 Stück

Los 3 – Tellerkappenüberzüge wasserdicht

Definitiver Leistungsteil:	
Tellerkappenüberzüge wasserdicht	3.000 Stück

V2.4. Der optionale Leistungsteil des jeweiligen Loses ist in der nachstehenden Tabelle angeführt.

Abrufe aus einem optionalen Leistungsteil können gesondert von der Zuschlagserteilung mittels Auftragsschreiben und binnen einer Frist von **fünf Jahren** ab Zuschlagserteilung erfolgen.

Bei einer **Option** handelt sich um ein **einseitiges Gestaltungsrecht des Auftraggebers**. Dem Auftraggeber steht es frei, ob, wann und in welchem Umfang Leistungen aus einem optionalen Leistungsteil in Auftrag gegeben werden. Sollten keine Leistungen oder sollte nur ein Teil der Leistungen aus einem optionalen Leistungsteil in Auftrag gegeben werden, kann der Auftragnehmer daraus keine Ansprüche geltend machen.

Los 1 – Tellerkappen blau

Optionaler Leistungsteil:	
Tellerkappen blau	4.500 Stück

Los 2 – Tellerkappen weiß

Optionaler Leistungsteil:	
Tellerkappen weiß	4.500 Stück

Los 3 – Tellerkappenüberzüge wasserdicht

Optionaler Leistungsteil:	
Tellerkappenüberzüge wasserdicht	2.000 Stück

V3. Vertragsdauer

V3.1. Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber in Kraft und endet frühestens mit Ablauf der Frist für die Ausübung der Option gemäß Punkt V2 und bei Ausübung der Option durch den Auftraggeber nach ordnungsgemäßer und mängelfreier Lieferung des Auftragnehmers gemäß Punkt V2 mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung gemäß *Punkt 13 „Abnahme/ Gewährleistung/ Gefahrtragung“* der AVB.

V4. Erfüllungsort

V4.1. Als Erfüllungsort für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen wird der Sitz des Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive (BWF), Liesinger-Flur-Gasse 8, 1230 Wien, vereinbart.

V5. Lieferfrist und Liefertermin

V5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nachstehend angeführten maximalen Lieferfristen einzuhalten:

Ausfallmuster (gem. Punkt A4.12)	Je ein gesamter Größensatz der angebotenen TK der Lose 1 und 2	spätestens <u>vier Wochen</u> ab dem Tag nach der Aufforderung. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Frist aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verlängern.
1. Teillieferung	Los 1: 1.000 Tellerkappen blau Los 2: 1.000 Tellerkappen weiß Los 3: 3.000 Tellerkappenüberzüge wasserdicht	spätestens <u>zwölf Wochen</u> ab dem Tag nach dem Abruf
Weitere Teillieferungen	Siehe V5.2	spätestens <u>zwölf Wochen</u> ab dem Tag nach dem Abruf

V5.2. Die **exakten Abrufmengen sowie die Größeneinteilungen** werden vom BWF zu den jeweiligen Abrufen bekanntgegeben wobei die Lieferung jeweils spätestens zwölf Wochen, gerechnet ab dem Tag nach dem Abruf, zu erfolgen hat.

V5.3. Der Auftraggeber hält sich um Liefertermin zwischen 08:00 bis 14:00 Uhr (werktags) annahmefähig. Der Auftragnehmer hat vor der Lieferung mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers Kontakt aufzunehmen.

V5.4. Eine Lieferung außerhalb der in V5.3 genannten Uhrzeiten oder zu einem vor dem Liefertermin liegenden Zeitpunkt ist nur nach Kontaktaufnahme im Einvernehmen mit der Auftraggeberin möglich.

V5.5. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, eine Lieferung außerhalb der in V5.3 genannten Uhrzeiten oder zu einem anderen Liefertermin anzunehmen.

V6. Lieferkonditionen

V6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lieferung gemäß Punkt V2. im Sinne des „Delivered Duty Paid“ (DDP-Incoterms 2020) vorzunehmen und beinhaltet dies auch das Transportieren und Abladen der Lieferung – ohne Mithilfe des Auftraggebers – und die persönliche Übergabe der Lieferung an befugte Mitarbeiter des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer bekannt gegeben werden.

V6.2. Die Anlieferung der Kartons hat auf Euro-Paletten zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass sich möglichst nur Tellerkappen einer Größe auf einer Palette befinden.

V6.3. Das Gesamtgewicht einer Palette darf nicht mehr als 800 kg betragen.

V6.4. Die Stückbezeichnung ist einheitlich auf einer Stirnseite gut ersichtlich ausgerichtet anzubringen.

V6.5. Die Gesamthöhe der beladenen Euro-Palette darf 1,60 m, die maximale Breite 80 cm nicht überschreiten.

V6.6. Bei der Anlieferung durch den Auftragnehmer bzw. einen durch den Auftragnehmer ermächtigten Spediteur sind folgende Punkte zu beachten:

- Vorab ist der Lieferschein mit dem entsprechenden Lieferavis der zu liefernden Ware auf elektronischem Wege an die Warenannahme des BWF zu übermitteln (E-Mail: BMI-IV-A-3-b-Warenannahme@bmi.gv.at). Die Lieferung hat werktags zwischen 08.00 und 14.00 Uhr zu erfolgen.
- Die beladenen Euro-Paletten sind an allen 4 Seiten mit Kantenschutz zu versehen und zu folieren, dabei darf die Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschritten werden. Weiters dürfen die Kartons nicht über die Euro-Paletten hinausragen.
- Der LKW sollte über eine Hebebühne verfügen.
- Bei der Warenlieferung steht eine anpassbare Rampe zur Verfügung, die zwischen 160 cm und 90 cm verstellbar ist. Es muss sichergestellt werden, dass diese Ladehöhen erreicht werden.
- Die angelieferte Ware ist vom Fahrer oder Begleitpersonal ausnahmslos bis auf die Laderampe des BWF zu verbringen. Geeignete Lademittel sowie Transportgerätschaft (Hubstapler) sind mitzuführen.
- Der Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive behält sich vor, schadhafte Paletten nicht anzunehmen oder dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es dem Lagerpersonal des BWF aus rechtlichen Gründen nicht gestattet ist, Anlieferfahrzeuge zu betreten.

Bei Nichtbeachtung der genannten Anlieferbestimmungen kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

V7. Informationspflicht

V7.1. Sollten Ereignisse eintreten, die zu einem Lieferverzug führen/ führen könnten oder eine Lieferung ganz oder teilweise unmöglich machen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich per E-Mail darüber zu informieren und bekannt zu geben, ob und bis wann der Auftragnehmer seine Vertragspflichten erfüllen kann.

V7.2. Jegliche vertraglichen und gesetzlichen Rechtsansprüche des Auftraggebers – wie insbesondere das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, Schadenersatz, Verhängung einer Vertragsstrafe – bleiben von dieser Informationspflicht und Bekanntgabe des Auftragnehmers unberührt und bestehen in vollem Umfang.

V8. Entgelt

V8.1. Der Auftragnehmer erhält für die vertragskonforme Lieferung des definitiven Leistungsteils gemäß Punkt V2. vom Auftraggeber das Entgelt gemäß seinen Preisangaben im Angebot.

V8.2. Macht der Auftraggeber von seinem Optionsrecht Gebrauch, erhält der Auftragnehmer für die vertragskonforme Lieferung des optionalen Leistungsteils gemäß Punkt V2. vom Auftraggeber das Entgelt gemäß seinen Preisangaben im Angebot.

V8.3. Bei den angebotenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise im Sinne des Punkt 16.) „Preise“ der AVB. Diese umfassen auch sämtliche bei der Lieferung anfallenden Kosten (Punkt V6.).

V8.4. Die Preisangaben im Angebot sind für die Dauer eines Jahres nach erfolgtem Vertragsabschluss Festpreise. Der Auftragnehmer ist nach Ende dieser Festpreisperiode berechtigt, die Preise gemäß Punkt 16.) „Preise“ der AVB anzupassen.

V8.5. Soweit eine Umsatzsteuerpflicht des Auftragnehmers gegeben ist, erhöht sich das Entgelt um die rechnungsmäßig vom Auftragnehmer ausgewiesene Umsatzsteuer.

V8.6. Das vereinbarte Entgelt gebührt nur bei tatsächlicher Leistungserbringung. Auf die Rechtsfolgen gemäß Punkt 14.) „Rücktritt vom Vertrag“ der AVB wird hingewiesen.

V9. Rechnungslegung

V9.1. In Abweichung von Punkt 17.) „Rechnungslegung“ der AVB erfolgt die Bezahlung von (Teil-) Rechnungen nach ordnungsgemäßer Erbringung der (Teil-)Leistungen seitens des Auftragnehmers, nach schriftlicher Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber und Vorlage einer prüffähigen Rechnung durch den Auftragnehmer.

V9.2. Die (Teil-)Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe des Auftragsschreibens, der Bestellnummer sowie der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers und sämtlicher in § 11 Abs 1 UStG vorgesehener Angaben an die Organisationseinheit gemäß V9.3. zu übermitteln.

V9.3. Als Rechnungsempfänger wird folgende Organisationseinheit vereinbart: Bundesministerium für Inneres, Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive (BWF), Liesinger-Flur-Gasse 8, 1230 Wien.

V9.4. Die (Teil-)Rechnungen sind in Euro inklusive der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer auszustellen.

V9.5. Bei einem Fakturenwert inklusive Umsatzsteuer ab EUR 7.000,00 haben österreichische Auftragnehmer der Rechnung unbedingt eine Erklärung des zuständigen Betriebsfinanzamtes über einen Verzicht auf Absendung einer Eilnachricht (Eilnachrichtenverzicht - Vordruck: Lager-Nr. Verf. 69a) anzuschließen. Falls der Auftragnehmer eine solche Erklärung nicht beibringt, wird die diesbezügliche Auskunft des Finanzamtes durch den Auftraggeber im Amtsweg eingeholt und die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, bis dem Auftraggeber die Auskunft des Finanzamtes vorliegt.

V9.6. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage mit 3% Skonto Abzug und 30 Tage netto und beginnt nur bei vertragsgemäßer Leistungserbringung (qualitative und quantitative Prüfung und Abnahme der Lieferung = fachliche Übernahme) und Rechnungslegung am Tage nach dem Eingang der betroffenen (Teil)Rechnung beim Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive zu laufen.

V9.7. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Anweisung der Bank des Auftraggebers durch diese am letzten Tag der Frist rechtzeitig. Alle Zahlungen sind auf ein vom Auftragnehmer schriftlich bekannt zu gebendes Bankkonto zu leisten. Es werden keine Anzahlungen oder Vorauszahlungen geleistet.

V9.8. Rechnungen, die von obigen Formvorschriften abweichen, der Höhe nach unrichtig sind oder inhaltlich fehlerhaft sind, gelten als nicht eingelangt, werden dem Auftragnehmer zurückgeschickt und lösen keine Zahlungsfrist aus.

V9.9. Im Falle eines verschuldeten Zahlungsverzuges schuldet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 9,2% p.a. über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz. Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden, betragen die Verzugszinsen 4% p.a. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges seine Leistungen einzustellen oder zurückzuhalten.

V10. Ansprechpartner

V10.1. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Auftraggeberin, die mit der konkreten Leistung zusammenhängen, obliegt dem Bundesministerium für Inneres, Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive (BWF), Liesinger-Flur-Gasse 8, 1230 Wien.

V11. Einhaltung der Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

V11.1. Die Bieter und der Auftragnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der ILO-Konvention 182 und erklären, dass keine der in der genannten Konvention als Formen der Kinderarbeit deklarierten, insbesondere nachstehend angeführten Umstände auf ihre Unternehmen und Subunternehmen treffen:

- a. alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

V11.2. Weiters verpflichten sich die Bieter und der Auftragnehmer, die Kernkonventionen

- a. Nr. 29 – Zwangsarbeit
- b. Nr. 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts
- c. Nr. 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
- d. Nr. 100 – Gleichheit des Entgelts
- e. Nr. 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit
- f. Nr. 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) sowie

g. Nr. 138 – Mindestalter
der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

V11.3. Der Nachweis über die Einhaltung der Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ist durch

- a. Mitgliedschaft in einer unabhängigen Prüfungsorganisation, welche bescheinigt, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den oben angeführten ILO-Kernkonventionen erzeugt werden (und Minimalstandards bei Löhnen und Arbeitszeit eingehalten werden) oder
- b. Betrauung eines unabhängigen Unternehmens mit der Überprüfung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Standards sowie Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes oder
- c. umfassende Ehrenerklärung, dass die Standards der oben erwähnten ILO-Kernkonventionen (sowie Minimalstandards betreffend Löhne und Arbeitszeit) eingehalten werden

entsprechend zu erbringen.

V12. Abnahmeprüfung

V12.1. Für die Abnahmeprüfung der laufenden Einlieferungen wird jeweils eine repräsentative Stichprobe gezogen, welche sowohl fertigungs- als auch materialtechnischen Prüfungen unterzogen wird.

V12.2. Werden bei dieser Stichprobe Mängel, insbesondere Abweichungen von der Technischen Leistungsbeschreibung, festgestellt, wird der Stichprobenumfang erweitert. Sollten auch im erweiterten Stichprobenumfang Mängel aufgefunden werden, wird die entsprechende Lieferung nicht angenommen.

V12.3. Die für die Prüfungen entnommenen Proben, insbesondere bei durchgeführten zerstörenden Abnahmeprüfungen, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers bzw. werden vom Lieferschein bzw. von der Rechnung in Abzug gebracht.

V13. Einführung einer digitalen Warenerfassung

V13.1. Der BWF behält sich vor, **während des Vertrages auf einen digitalisierten Warenerfassungsprozess umzustellen.** Im Zuge dieses Prozesses haben **Barcodes bzw. QR-Codes** auf Artikel, Verpackung und Großverpackung angebracht zu werden.

V13.2. Auf der Innenseite der Tellerkappen (Los 1 und Los 2) - pro Stück - , auf der Artikelverpackung sowie der Großverpackung (Palette, Karton etc.) **haben die vom BWF vor Abruf bereitgestellten QR-Codes aufgedruckt zu werden.**

Alternativ behält sich der BWF vor, die Anforderungen an den QR-Code für Großverpackungen mitzuteilen, die Generierung obliegt sodann dem mit der Herstellung beauftragten Unternehmen. Nach heutigem Wissensstand **enthält dieser QR-Code** Unterscheidungen in Bezeichnung, Größe, Produktionsjahr, Abrufzeitpunkt, Name der Erzeugerfirma, Artikelnummer, ggf. Seriennummer.

V13.3. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der QR-Code mit der dafür üblichen Hardware lesbar ist. Eine Nichtlesbarkeit des gedruckten Barcodes bzw. QR-Codes wird als Mangel gewertet und ist durch den Auftragnehmer zu beheben.

V14. Beistellung von Sachgütern (Teilen oder Material) durch den BWF und deren Sicherstellung

V14.1. Der BWF stellt zur Fertigung (Großproduktion) der Tellerkappen folgende Artikel bei:

**Los 1: Oberstoff blau
Ripsband rot**

Los 2: Ripsband rot

V14.2. Stellt der BWF dem Auftragnehmer Sachgüter (Teile oder Materialien) zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung, so sind diese **vom Auftragnehmer als Bundeseigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.**

V14.3. Der BWF behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmung durch Besichtigung der bezüglichen Lagerstelle während der Betriebsstunden des Auftragnehmers zu überprüfen.

V14.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Pfändung oder sonstige Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte an diesen Sachgütern dem BWF unverzüglich mitzuteilen.

V14.5. Der Auftragnehmer haftet auch für den zufälligen Untergang der ihm vom BWF zur Be- oder Verarbeitung übergebenen Sachgüter.

V14.6. Der BWF ist berechtigt, zu jedem Abruf für die zur Verfügung gestellten Sachgüter je nach Art des abzudeckenden Risikos eine bis zur effektiven Rückgabe der Sachgüter im bearbeiteten oder unverarbeiteten Zustand gültige **Sicherheit in der Höhe des vom BWF bekannt gegebenen Wiederbeschaffungswertes zu verlangen.**

V14.7. Diese Sicherheit muss in Form einer **Garantie eines bonitätsmäßig entsprechenden Kreditunternehmens (Bankgarantie)** vom Auftragnehmer noch vor Übernahme der Sachgüter beim BWF vorgelegt werden.

V14.8. Die Gültigkeit dieser Bankgarantie muss sich mindestens über den **Zeitraum** vom Tag der Abholung der Sachgüter bis zum Tag der Abnahme der fertigen Ware des jeweiligen Abrufes erstrecken.

V15. Abholung der vom BWF beigestellten Sachgüter

Der Oberstoff blau und das Ripsband rot sind für den jeweiligen Abruf und somit in Teilen nach dem Abruf vom Auftragnehmer **beim Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive (BWF), Liesinger-Flur-Gasse 8, 1230 Wien, abzuholen**. Die Transportkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

V16. Schadstoffe / Zertifikate

V16.1. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Waren und Produkte abgenommen werden, die nach heutigem Kenntnisstand der Wissenschaft **frei von gesundheitsbedenklichen Schadstoffkonzentrationen** sind und den geltenden Bestimmungen / Verordnungen und Gesetzen der Europäischen Union sowie dem naBe-Aktionsplan entsprechen.

V16.2. Betreffend erforderliche Zertifikate wird auf die Ausschreibungsbedingungen und die Technische Leistungsbeschreibung verwiesen.

V16.3. Es wird darauf hingewiesen, dass der naBe-Aktionsplan unter <https://www.nabe.gv.at/nabe-aktionsplan> abgerufen werden kann.

V17. Verpackung – Los 1 Tellerkappe, blau, und Los 2 Tellerkappe, weiß

V17.1. Für die Lagerung der Tellerkappe ist ein herausnehmbarer Lagerbügel innen zwischen Kappendeckel und Seitenteile einzulegen. Der Lagerbügel ist mit einer 7 cm x 3 cm großen Etikette „Lagerbügel muss zum Tragen der Mütze unter Benutzung dieses Streifens herausgezogen werden“ zu kennzeichnen.

V17.2. Jede Tellerkappe wird in ein 40 cm x 30 cm großes Kunststoffsäckchen verpackt.

V17.3. Je 10 Tellerkappen blau oder weiß der gleichen Größe sind in einem Karton, der an beiden Stirn- und Breitseiten mit dem Artikel, der Menge, der Größe, dem Firmennamen und dem Lieferjahr zu kennzeichnen ist, zu verpacken. Die Beschriftung von Größe und Menge muss eine Mindestgröße von Arial 48 haben.

V17.4. Im Hinblick auf eine bessere Stapelbarkeit sind die Kartons nicht größer als für die Aufnahme der vorgesehenen Verpackungsmenge nötig zu dimensionieren.

V17.5. Die Anlieferung der Kartons hat auf Euro-Paletten zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass sich möglichst nur Tellerkappen jeweils einer Art auf einer Palette befinden.

V17.6. Das Gesamtgewicht einer Palette darf nicht mehr als 800 kg betragen. Die Gesamthöhe der beladenen Palette darf 1,40 m, die maximale Breite 1,60 m nicht überschreiten.

V17.7. Die Stückbezeichnung ist einheitlich auf eine Stirnseite gut ersichtlich ausgerichtet anzubringen.

V17.8. Der Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive behält sich vor, schadhafte Paletten nicht anzunehmen oder dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

V18. Verpackung – LOS 3: Tellerkappenüberzüge

V18.1. Je 100 Tellerkappenüberzüge der gleichen Größe sind in einem Karton, der an beiden Stirn- und Breitseiten mit dem Artikel, der Menge, der Größe, dem Firmennamen und dem Lieferjahr zu kennzeichnen ist, zu verpacken.

V19. Uniformierung der Gemeindegewachswachen

V19.1. Aufgrund der Bestimmungen des § 5 Abs 2 Zi 1 und 3 Sicherheitspolizeigesetz – SPG 1991, BGBl. Nr. 566/1991, idgF sind u.a. Angehörige der Gemeindegewachskörper Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und damit berechtigt, die in den Anhängen A – D der Uniformschutzverordnung – USV, BGBl. II Nr. 529/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 320/2010, dargestellten Uniformen und Uniformteile an öffentlichen Orten i.S. des § 27 Abs. 2 SPG 1991 zu tragen.

V19.2. Der Auftragnehmer erklärt sich uneingeschränkt bereit, die ausgeschriebenen und von ihm angebotenen für die Bundespolizei und die Justizwache bestimmten Artikel zu gleichen Preisen und Konditionen auch den vorgenannten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Gemeindegewachskörper, Stadtpolizei-Dienststellen) zu liefern.

Eine Bestätigung der Richtigkeit der Anspruchsberechtigung erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres, Referat IV/A/3/b – BWF.

V19.3. Die Beschaffung erfolgt durch die jeweilige Dienststelle im eigenen Bereich. Vereinbarungen hinsichtlich der Ausstattung der durch diese Dienststellen bestellten Artikel mit spezifischen Abzeichen bzw. Schriftzügen sind ausschließlich mit diesen zu treffen. Die Lieferung und Fakturierung hat ebenfalls direkt an diese Dienststellen zu erfolgen. Ansonsten gelten sämtliche dieser Ausschreibung zu Grunde liegenden Bestimmungen unverändert auch für alle Lieferungen an andere Wachkörper als die Bundespolizei.

V20. Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums

V20.1. Die Gestaltung der gegenständlichen Uniformteile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werknutzungsrecht gemäß Urheberrechtsgesetz und alle sonstigen Nutzungsrechte stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Jeder über die Leistungserbringung an den Auftraggeber hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Zurverfügungstellung oder sonstige Werknutzung ist somit unzulässig.

V20.2. Alle Nutzungsrechte am Leistungsgegenstand der Ausschreibung bleiben dem Auftraggeber vorbehalten. Es ist daher insbesondere unzulässig, den Leistungsgegenstand in gleicher oder ähnlicher Weise für andere als den Auftraggeber herzustellen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern.

V21. Herstelleridentität

V21.1. Der Hersteller der Angebotsmuster und Ausfallmuster muss mit dem Hersteller der im Rahmen der Vertragserfüllung zu liefernden Produkte ident sein.

V22. Vertragsbestimmung für höhere Gewalt

Besondere Leistungsbedingungen bei höherer Gewalt (Force-Majeure-Klausel)

Wenn sich eine Vertragspartei erfolgreich auf die Force-Majeure-Klausel (im Folgenden kurz: „Klausel“) beruft, gelten die nachfolgenden besonderen Leistungsbedingungen bei höherer Gewalt vorrangig vor den anderen Vertragsbestimmungen, ausgenommen die Vertragsauflösungsmöglichkeiten gemäß AVB.

a. Voraussetzungen

Eine Vertragspartei kann sich auf diese Klausel berufen, wenn sie beweist,

- i. dass ihre Nichterfüllung durch ein Hindernis verursacht wurde, welches außerhalb ihrer Kontrolle liegt; und
- ii. dass nicht vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Auftreten des Hindernisses berücksichtigt werden konnte; und
- iii. dass die Auswirkungen des Hindernisses vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

b. Erfüllungsgehilfen (Dritter bzw. Subunternehmer)

Wenn eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten (bzw. Subunternehmers), den sie zur Erfüllung des gesamten oder eines Teils des Vertrags verpflichtet hat, nicht erfüllt, gelten die in dieser Klausel genannten Konsequenzen nur für den Vertragspartner:

- i. wenn und soweit der Vertragspartner die in lit. a festgelegten Voraussetzungen erfüllt; und
- ii. wenn und soweit der Vertragspartner nachweist, dass für den Dritten bzw. Subunternehmer dieselben Voraussetzungen wie in lit. a gelten.

c. Anwendbare Hindernisse

Eine Vertragspartei kann sich insbesondere im Fall des Auftretens eines oder mehrerer der folgenden Hindernisse auf diese Klausel berufen:

- i. Krieg (gleichgültig ob erklärter Krieg oder nicht), bewaffneter Konflikt oder dessen ernsthafte Bedrohung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf feindliche Angriffe, Blockade, militärisches Embargo), Feindseligkeiten, Invasion, Akt eines ausländischen Feindes, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- ii. Bürgerkrieg, Aufruhr und Revolution, militärische oder usurpierte Macht, Aufstand, zivile Aufregung oder Unordnung, Mob-Gewalt, Akt des zivilen Ungehorsams;
- iii. Terroranschlag, Sabotage oder Piraterie;
- iv. rechtmäßige oder rechtswidrige Autoritätshandlung, Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, Sperrstunde, Enteignung, obligatorischer Erwerb, Beschlagnahme von Werken, Anforderung, Verstaatlichung;
- v. höhere Gewalt (Höhere Gewalt ist ein von außen her auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann.), Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen wie heftiger Sturm, Zyklon, Taifun, Hurrikan, Tornado, Schneesturm,

Erdbeben, vulkanische Aktivität, Erdbeben, Flutwelle, Tsunami, Überschwemmung, Beschädigung oder Zerstörung durch Blitz, Dürre;

- vi. Explosion, Feuer, Zerstörung von Maschinen, Geräten, Fabriken und jeglicher Art von Installation, längerer Ausfall von Transport, Telekommunikation oder elektrischem Strom;
- vii. allgemeine Arbeitsstörungen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Räumlichkeiten, ohne darauf beschränkt zu sein.

d. Informations- und Warnpflicht

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über das Vorliegen eines vorübergehenden oder dauerhaften Hindernisses schriftlich zu informieren.

e. Leistungsfrist

Eine Vertragspartei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, wird vorbehaltlich der erfolgten Informations- und Warnpflicht **von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt entbunden, zu dem das dauerhafte Hindernis die Nichterfüllung verursacht hat**, wenn die Mitteilung zeitgerecht (gemäß lit. d) erfolgt ist.

Wenn die Mitteilung nicht zeitgerecht (gemäß lit. d) erfolgt ist, wird die Vertragspartei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung über das dauerhafte Hindernis in den Machtbereich der anderen Vertragspartei einlangt, entbunden.

Ein dauerhaftes Hindernis liegt vor, wenn die Erfüllung des gesamten Vertrages oder einer Teilleistung durch das Hindernis sachlich oder rechtlich unmöglich wird.

Bei einem vorübergehenden Hindernis gilt lit f.

f. Vorübergehendes Hindernis

Ein vorübergehendes Hindernis liegt vor, wenn die Erfüllung des gesamten Vertrages oder einer Teilleistung sachlich und rechtlich möglich ist, aber nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Bei einem vorübergehenden Hindernis wird die Leistungsfrist (Liefer- und Zahlungsfrist) für die Dauer des Hindernisses verlängert.

Die Vertragspartei, die sich auf diese Klausel beruft, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei schriftlich zu benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht mehr behindert.

g. Schadensminderungspflicht

Eine Vertragspartei, die sich auf diese Klausel beruft, ist verpflichtet, alle angemessenen Mittel zu ergreifen, um die Auswirkungen des Hindernisses, das bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geltend gemacht wird, zu begrenzen.

h. Zurückbehaltungsrecht und Zinsen

Diese Klausel berührt nicht die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder das Recht, Zinsen gemäß den übrigen Vertragsbestimmungen zu verlangen.